

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Opel Eisenach GmbH  
Geschäftsführung  
Adam-Opel-Straße 100  
99817 Eisenach

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Gudrun Wünsch

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737840  
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

## Genehmigungsbescheid 09/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I S. 1943)

Antrag der Firma Opel Eisenach GmbH, Adam-Opel-Straße 100, 99817 Eisenach, vom 01.03.2013, zuletzt ergänzt am 30.07.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Lackiererei auf dem Grundstück in 99817 Eisenach, Gemarkung Eisenach Flurstück 47/86, Flurstück-Nr. 7656/4, 3432/8

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.16-8711/09/13

Weimar  
15. Juli 2013

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

#### 1.

Die Firma Opel Eisenach GmbH in 99817 Eisenach, Adam-Opel-Straße 100 erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973)), sowie der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr (hier: 550 t/a)**

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

auf dem Grundstück 99817 Eisenach, Gemarkung Eisenach Flurstück 47/86  
Flurstück-Nr. 7656/4, 3432/8

Die wesentliche Änderung der bestehenden Lackieranlage umfasst folgende Maßnahmen:

Betrieb der nachfolgend aufgelisteten vorhandenen Betriebseinheiten der Lackieranlage (Anlage Nr. 5.1.1.1) als Vielstoffanlage i.S. § 6(2) BImSchG:

2140	Applikation Grundlack
2170	Applikation Basislack mit Zwischentrocknung (E 30)
2180	Applikation Klarlack (E 30)
2198	Decklackapplikation 2
2230	„Finess“ (Nacharbeit, Durchführung von Sonderlackierungen)
2240	Lacklager Farbenmischraum (E 30)
2250	Ansatzstation Farbenmischraum (E 30)
3270	Lacknachreparatur Lager
3271	Lacknachreparatur Applikation

hinsichtlich der mit diesem Antrag in den Formblättern 2.2 bis 2.4 definierten Stoffgruppen für die

- Lacke / Farben
- Lackverdünner
- Reinigungsmittel
- Farbzuschlagstoffe.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Entscheidung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Eisenach (UWB) zum beantragten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit ein.

Diese Zustimmung der UWB zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt für die nachfolgend angegebene örtliche Lage nach Maßgabe folgender Bedingungen und unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt 3 Nr. 3 dieses Bescheides):

#### *Schutzgebiete*

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Hörsel von der Bahnbrücke in Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra [*Vorläufige Sicherung von noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebieten, TLVwA 25.03.2013, AZ: 440-4552-133/2011-16056000, (ThürStAnz Nr. 18/2013 S. 734).*]

#### *Grundwasser / Niederschlagswasser*

Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich hinsichtlich Grund- und Niederschlagswasser keine Änderungen.

#### *Häusliches Abwasser*

Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine Änderungen beim Anfall häuslichen Abwassers.

#### *Industrie-/Gewerbeabwasser*

Mit der beantragten Anlage erhöht sich die den Genehmigungen für die Abwassereinleitung in die Hörsel (OWB) sowie für die Indirekteinleitgenehmigung (UWB) zu Grunde liegende Gesamtproduktionsmenge / Abwasseranfallmenge im Werk nicht.

*Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

Gemäß § 62 WHG und § 54 ThürWG wird die beantragte Änderung der in den Betriebseinheiten BE 2140, 2170, 2180, 2198, 2230, 2240, 2250, 3270 sowie BE 3271 gelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe zugelassen. Aus der beantragten Änderung bei den zu verwendenden Stoffen ergeben sich für die betroffenen Anlagen keine Veränderungen der Gefährdungsstufen nach § 6 ThürVAwS.

*Angaben zum Vorhaben:*

Eigentümer/Betreiber der Anlage: Opel Eisenach GmbH, Adam-Opel-Straße 100  
99817 Eisenach; Standort der Anlage: Adam-Opel-Straße 100, 99817 Eisenach  
Gemarkung Eisenach, Flur 47 und 86, Flurstücke 7656/4 und 3432/8  
TK 25: 5028 Eisenach  
H: 56 51 387 R: 43 78 834  
Flussgebiet: Hörsel  
Wasserschutzgebiet: -  
Überschwemmungsgebiet: ja  
Uferzone: -

Änderungen baulicher, technologischer Art, sowie der Mengen und des Umfangs der gelagerten und in Verwendung befindlichen Stoffe sind ausdrücklich nicht beantragt.

**2.**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

0.1	Übergabeanschriften vom 01.03.2013	(1 Blatt)
0.2	Formblatt Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
<b>1.</b>	<b>Anträge mit Erläuterungen/Begründungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Anträge</b>	
	Formblatt 1.1 und 1.2 vom 01.03.2013 i.V.m. Präzisierung vom 12.04.2013 mit Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 (2) BImSchG und	(3 Blatt)
<b>1.2</b>	<b>Erläuterungen / Begründungen vom 12.04.2013</b>	
	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung nach § 5(3) BImSchG	(1 Blatt)
<b>1.3</b>	<b>Formulare zum Genehmigungsantrag</b>	
1.3.1	Erläuterungen zu Fbl. 2.1 bis 2.4	(2 Blatt)
1.3.2	Formblatt 2.1 Anlagedaten - techn. Betriebseinrichtungen	(1 Blatt)
1.3.3	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	(33 Blatt)
	Formblatt 2.3 Stoffdaten (chem./phys. u. toxikolog. Eigensch.)	(9 Blatt)
	Formblatt 2.4 Stoffdaten (ChemG u. zugehör. VO, and. Rechtsgebiete)	(10 Blatt)
1.3.4	Formblatt 2.5 Emissionen (emissionsverurs. Verfahrensschr./Vorgänge)	(3 Blatt)
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(3 Blatt)
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
1.3.5	Formblatt 2.8 Lärm (Immissionspegel i.d. Anlagenumgeb.-Vorbelast.)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)

1.3.6	Formblatt 2.10	Prüfung Betriebsbereich i.S. StörfallV	(1 Blatt)
		Erläuterungen zu Fbl. 2.10a	(1 Blatt)
		Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
		Formblatt 2.10b ( <i>verweist auf Anlagen 10, 11</i> )	(1 Blatt)
1.3.7	Formblatt 2.11	Abfallverwertung ( <i>verweist auf Anlage 12</i> )	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12	Abfallbeseitigung ( <i>verweist auf Anlage 12</i> )	(1 Blatt)
1.3.8	Formblatt 2.13	Brandschutz (Geb., Anlagenteile)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	Brandschutz (Löscheinricht.)	(1 Blatt)
1.3.9	Formblatt 2.15	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
1.3.10		Erläuterungen zu Fbl. 2.18-2.19	(1 Blatt)
		Formblatt 2.18 /Blatt 1 und 2 Abwasser, Wasserversorgung	(2 Blatt)
		Formblatt 2.19 /Blatt 1 und 2 ( <i>Abwasseranlagen</i> )	(2 Blatt)
1.3.11	Formblatt 2.20	Übers. über Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen ( <i>verweist auf Anlage 15</i> )	(1 Blatt)
1.3.12	Formblatt 2.22/1-3	Natur und Landschaft	(3 Blatt)
<b>2.</b>	<b>ANLAGEN</b>		
2.1	ANLAGE 1	Beschreibung der geplanten Änderungen	(9 Blatt)
2.2	ANLAGE 2	Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung Begründung zum Antrag nach § 16(2) BImSchG	(1 Blatt)
2.3	ANLAGE 3	Standort und Lage Topograph. Karte mit Lage E 30 und IP Stand 01.02.2013; Maßstab 1:10 000	(1 Blatt)
2.4	ANLAGE 4	Lageplan der Anlage und Lage der Emissionsquellen Erläuterungsblatt	(1 Blatt)
		Tabelle E-Quellenverzeichnis	(1 Blatt)
		Luftbild mit Markierung Lage betroff. E-Quellen im Geb. E70	(1 Blatt)
		Luftbild mit Markierung Lage betroff. E-Quellen im Geb. E30	(1 Blatt)
		Lageplan mit BE die Vielstoffgenehmigung betreffend Stand 25.02.2013; Maßstab 1:1800	(1 Blatt)
2.5	ANLAGE 5	Lageplan der Anlagen, die die Vielstoffgen. betreffen Übersichtsblatt	(1 Blatt)
	ANLAGE 5.1	Lacklager und Ansatzstation im Farbenmischraum BE2240/50	(2 Blatt)
	ANLAGE 5.2	Applikation Grundlack BE2140 Applikation Basislack und Klarlack (Decklacklinie 1) BE2170/80 Applikation Basislack und Klarlack (Decklacklinie 2) BE2198	(1 Blatt)
	ANLAGE 5.3	Finesse	(1 Blatt)
	ANLAGE 5.4	Lager Lacknachreparatur und Lacknachreparatur BE3270/72	(1 Blatt)

2.6	ANLAGE 6	Grundfließbild Lackiererei E30 u. Lacknachreparatur E70 Übersichtsblatt Grundfließbild	(1 Blatt) (2 Blatt)
2.7	ANLAGE 7	Abgasströme mit Reinigungsanlagen der Lackiererei und Lacknachreparatur	(6 Blatt)
2.8	ANLAGE 8	Stoffströme der Anlagen, die die Vielstoffgenehmigung betreffen	(1 Blatt)
2.9	ANLAGE 9	Sicherheitsdatenblätter der betroffenen BE <i>(nur als CD vorliegend, daher hier keine Seitenzahlangebe)</i>	

Lfd.-Nr.    Produkt-Name lt. Sicherheitsdatenblatt

*(BETRIEBSGEHEIMNISSE)*

*(BETRIEBSGEHEIMNISSE)*

2.10	ANLAGE 10	Stoffkataster der von der Vielstoffgenehmigung betroff. BE (IST-Zustand: 11.04.2013)	(87 Blatt)
2.11	ANLAGE 11	Beurteilung zur Störfallrelevanz nach 12. BImSchV Deckblatt und 20 Seiten Auflistung rel. Stoffe	(21 Blatt)
2.12	ANLAGE 12	Abfallbilanz 2012 für das Gesamtwerk Deckblatt und 9 Seiten Bilanz	(10 Blatt)
2.13	ANLAGE 13	Explosionsschutzdokumente der von der Vielstoff- genehmigung betroffenen und relevanten BE (IST-Zustand) Deckblatt	(1 Blatt)
		BE 2240 Lacklager Farbenmischraum Lackiererei	(11 Blatt)
		BE 2250 Ansatzstation Farbenmischraum Lackiererei	(11 Blatt)
		BE 2230 Nacharbeit Lackiererei (Finesse)	(9 Blatt)
		BE 3270 Lacknachreparatur Lager	(9 Blatt)
2.14	ANLAGE 14	Gefährdungsbeurteilung nach BetriebssicherheitsVO u. Gefahrstoffverordnung der von der Vielstoffgenehmi- gung betroffenen BE (IST-Zustand) Deckblatt	(1 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 2140	(2 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 2170	(2 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 2180	(2 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 2198	(2 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 2230	(3 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 2240	(84 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 2250	(3 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 3270	(3 Blatt)
		- Anlagenbezogene Einflussfaktoren BE 3271	(3 Blatt)

2.15	ANLAGE 15	Anlagenkataster zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der von der Vielstoffgenehmigung betroffenen und relevanten BE (IST-Zustand) Deckblatt	(1 Blatt)
		Anlagenkataster zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lacklager Farbmischraum Lackiererei) incl. Aufstellungsplan BE 2240	(10 Blatt)
		Anlagenkataster zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ansetzstationen Farbmischraum Lackiererei) BE 2250	(9 Blatt)
2.16	ANLAGE 16	Umwelt-Management-Verfahrensanleitung zum betrieblichen Umgang mit Stoffen incl. Deckblatt	(11 Blatt)
2.17	ANLAGE 17	Lärmmessbericht 12 1845-MI vom 05.12.2012 erstellt: Dipl.-Phys. Friedel Reinhold, Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH, Großlohra	(33 Blatt)
2.18	ANLAGE 18	Lösemittelbilanz nach 31. BImSchV der OPEL Eisenach GmbH für den Zeitraum 2012	(10 Blatt)
<b>3.</b>	<b><u>Ergänzungen und Korrekturen zu den Antragsunterlagen</u></b>		
<b>3.1</b>	<b>Ergänzung und Änderungen vom 05.07.2013 – Aktualisierung der Antragsunterlagen hinsichtlich Betriebseinheit 2140</b>		
3.1.1	Anschreiben vom 24.07.2013 mit Erläuterungen zu den Korrekturen		(2 Blatt)
3.1.2	Korrekturen der Formblätter: Formblatt 2.1 / Seite 1 Formblatt 2.2 / Seiten 3; 10 bis 12 und 15 Formblatt 2.5 / Seite 1 Formblatt 2.6 / Seite 1 Formblatt 2.7 / Seite 1		(9 Blatt)
3.1.3	Korrekturen der ANLAGEN ANLAGE 5.2: Aufstellungsplan Grundlackapplikation; Decklackapplikation  ANLAGE 6: Grundfließbild mit Stoffströmen ANLAGE 7.4: Fließbild Abgasströme ANLAGE 8: Stoffbilanz		(1 Blatt) (2 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt)
<b>3.2</b>	<b>Ergänzung vom 30.07.2013</b> Anschreiben vom 25.07.2013 zur Übermittlung der Hersteller-Bescheinigungen zum Benzolgehalt einzelner eingesetzter Produkte (Schriftverkehr Firma Chemische Werke Kluthe GmbH und Firma BASF Coatings GmbH mit Firma Opel Eisenach GmbH - Kopie der E-Mail der Firma Chemische Werke Kluthe GmbH vom 25.7.13 - Kopie des Briefes der Firma BASF Coatings GmbH vom 25.7.13		(4 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**3.****Nebenbestimmungen****1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden [Bescheid AZ: Gl/Mü vom 31.01.1991, Nr. 39/92 vom 03.06.1993, Nr. 102/95 vom 15.08.1996 und Bescheid Nr. 16/10 vom 16.08.2010 i.V.m. Nachtrag 16/10/N1 vom 22.11.2010] einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Eisenach / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

**2. Erfordernisse des Immissionsschutzes****2.1 Luftreinhaltung**

- 2.1.1 Alle Forderungen zur Lackieranlage hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden (→ s. Auflistung unter Nr. 1.1) sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

**2.1.2 Forderungen zum beantragten Vielstoffbetrieb gemäß § 6(2) BImSchG**

- 2.1.2.1 Der Vielstoffbetrieb gemäß § 6(2) BImSchG beschränkt sich antragsgemäß nur auf folgende Anlagenteile / Betriebseinheiten der Lackieranlage

BE 2140	Applikation Grundlack
BE 2170	Applikation Basislack mit Zwischentrocknung
BE 2180	Applikation Klarlack
BE 2198	Decklackapplikation 2
BE 2230	„Finess“ (Nacharbeit, Durchführung von Sonderlackierungen)
BE 2240	Lacklager Farbenmischraum
BE 2250	Ansatzstation Farbenmischraum
BE 3270	Lacknachreparatur Lager
BE 3271	Lacknachreparatur Applikation

und ist bezogen auf die mit diesem Antrag in den Formblättern 2.2 bis 2.4 definierten Stoffgruppen, welche in v.g. BE gehandhabt und gelagert werden:

- Lacke / Farben
- Lackverdünner
- Reinigungsmittel
- Farbzuschlagstoffe.

- 2.1.2.2 In der Lackieranlage dürfen nur Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt werden, die mit den Antragsunterlagen zum Bescheid 09/13 angezeigt bzw. mit diesem Bescheid genehmigt werden.  
Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen nach Nr. 5.2.5 Klasse I und Klasse II der TA Luft ist gemäß Antragsunterlagen ausgeschlossen und somit in der Anlage nicht zugelassen und außerdem ist auch eine Verwendung von Stoffen oder



Gemischen, denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F oder die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, gemäß Antragsunterlagen ausgeschlossen und somit nicht zugelassen.

- 2.1.2.3 Die Verwendung weiterer bisher nicht genannter Stoffe oder Gemische ist nur zulässig, wenn diese Stoffe oder Gemische mit ihrem Gefahrenpotential (Gefahrenhinweisen), Emissionsverhalten vergleichbar mit den gemäß Formblatt Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 der Unterlagen zu diesem Bescheid 09/13 aufgeführten Stoffen oder Gemischen sind.
- Auch für diese weiteren Stoffe gelten die Forderungen nach Nr. 2.1.2 dieses Bescheides.
- Zur Feststellung der Vergleichbarkeit sind u.a. abzu prüfen: Einstufung (Gefahrenhinweise → Verordnung (EG) Nr. 1272 vom 16.12.2008 in jeweils aktueller Fassung); Wassergefährdungsklasse; physikalische und chemische Eigenschaften, Einordnung nach Störfallverordnung (12. BImSchV); Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität etc.
- 2.1.2.4 Der Betreiber hat anhand v.g. Kriterien gegenüber der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Eisenach) nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den Antragsunterlagen Reg.-Nr. 09/13 beispielhaft beschriebenen Stoffe oder Gemische und dass darin festgelegte Mengengrenzungen nicht überschritten werden.
- 2.1.2.5 Die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes oder Gemisches innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist gemäß § 12 (2b) BImSchG der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde der Stadt Eisenach spätestens 14 Tage vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen. Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz (TLV) - Regionalinspektion Südthüringen und auch der Unteren Wasserbehörde der Stadt Eisenach zu übergeben.
- 2.1.2.6 Dieser nach Nr. 2.1.2.5 geforderten schriftlichen Mitteilung sind jeweils das gültige EU-Sicherheitsdatenblatt (auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt hierzu geltende Rechtsvorschriften – derzeit gemäß Artikel 31 i.V.m. Anhang II der VO (EG) 1907/2006 auszufertigen) und eine präzise Beschreibung des vorgesehenen Einsatzes (Verfahrens-/bzw. Verwendungsbeschreibung, Angabe der Betriebseinheit, App.-Nr., Emissionen und betroffene E-Quelle etc.) mit Nachweis der gemäß Nr. 2.1.2.3 geforderten Vergleichbarkeit beizufügen.
- Die mit diesen Medien in Kontakt tretenden Anlagenteile müssen gegenüber diesen Stoffen beständig sein. Der Nachweis darüber ist mit v.g. Mitteilung zu erbringen. Das Gefahrenpotential der Anlage darf sich durch den Einsatz dieser neuen Stoffe oder Gemische nicht erhöhen und es dürfen auch keine neuen E-Quellen und keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

### 2.1.3 Forderungen zur Lösung der aufgetretenen Geruchsprobleme im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lackieranlage

- 2.1.3.1 Der Betreiber hat gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Eisenach) solange monatlich schriftlich seine Aktivitäten und den Ergebnisstand hinsichtlich des Auffindens der konkreten Geruchsquelle und Erarbeitung eines Konzeptes zur dauerhaften Beseitigung der Geruchsprobleme darzulegen, bis v.g. Behörde ihm schriftlich die Erfüllung (Beseitigung des Geruchsproblems) bestätigt hat.  
In Abstimmung des Betreibers mit der Überwachungsbehörde können diese Monatsfristen für v.g. Berichtspflichten bei fortschreitendem Stand einer Problemlösung auch geändert werden (z.B. dann nur noch vierteljährlich).
- 2.1.3.2 Soll zur Lösung der Geruchsproblematik der Einsatz eines Biozid-Produktes in den Entsorgungsmedien Abluft und Wasser erfolgen, so ist dieser Einsatz des Biozid-Produktes der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Umweltamt der Stadt Eisenach, mindestens 2 Wochen vor Verwendung unter Angabe des Produktnamens und der Zielorganismen schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.3.3 Biozid-Produkte dürfen nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.1.3.4 Der Einsatz von Biozid-Produkten ist durch die sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum zu begrenzen.

## 2.2 Lärmschutz

Die mit Bescheid Nr. 31/11 vom 13.12.2011 (Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von KFZ) festgesetzten Schallpegelimmisionsanteile gelten auch für die wesentliche Änderung 09/13 der Lackieranlage weiterhin.

## 2.3 Störfallrecht

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 19 i.V.m. dem Anhang III den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung) i. d. F. vom 08.06.2005, zuletzt geändert vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643).

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 i.V.m. den §§ 3 - 6 und 19 i.V.m. Anhang III der Störfall-Verordnung ist zu korrigieren.

Das Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I im Punkt 1.3 ist zu aktualisieren. Die Mengen der Stoffe nach Anhang I, sind gemäß Anhang I, Anwendbarkeit der Verordnung, Nr. 4 Satz 1 der Störfall-Verordnung, die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Die Höchstmengen der Nr. 6, 7b, 8, 9b und 11 des Anhangs I müssen aktualisiert werden.

**3. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse**

3.1 Der beantragte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß nachfolgender Beschreibung der Anlagen (Tabelle mit BE-Nr.) zu erfolgen:

AKN 45600- 00058 BE- Nr.:	An- la- gen art 2)	Anlagen- bezeich- nung	Ge- bäude	Betriebsteil	Füll- men- ge [m³]	maßgeb- l. Volumen [m³]	Aufstel- lung 4)	WGK	Gef.- Stufe	IB-Prüf- pflicht	wk. Prüf- pflicht 6)	Prüf- pflicht bei Änderung 7)	Prüf- pflicht bei Außer betr. 8)
2140	V	Applikation Grundlack		Lackiererei	0,035	0,035	oG	2	A	-	-	-	-
2170	V	Applikation Basislack		Lackiererei	0,045	0,045	oG	2	A	-	-	-	-
2180	V	Applikation Klarlack		Lackiererei	0,014	0,014	oG	2	A	-	-	-	-
2198	V	Decklack-applikation 2		Lackiererei	0,043	0,043	oG	2	A	-	-	-	-
2230	V	Finesse		Lackiererei	0,740	0,740	oG	2	A	-	-	-	-
2240	L	Lacklager Farbenmischraum Lackiererei	E30	Lackiererei	83,300	83,300	oG	2	C	ja	5	ja	ja
2250	V	Ansetzstationen Farbenmischraum Lackiererei	E30	Lackiererei	66,800	66,800	oG	2	C	ja	5	ja	ja
3270	V	Lacknachreparatur Lager	E70	Lacknachreparatur	0,750	0,750	oG	2	A	-	-	-	-
3271	V	Lacknachreparatur Applikation	E70	Lacknachreparatur	0,023	0,023	oG	2	A	-	-	-	-
<p>2) Anlagenart: L=Lagern, A=Abfüllen, U=Umschlagen; H=Herstellen, B=Behandeln, V=Verwenden</p> <p>4) Aufstellung: oG=oberirdisch im Gebäude, oF=oberirdisch im Freien, u=unterirdisch</p> <p>6) Zahl = Jährlichkeit</p> <p>7) bei wesentlicher Änderung</p> <p>8) bei Stilllegung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage</p>													

- 3.2 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei einem Hochwasserereignis ihre Lage nicht verändern oder aufschwimmen. Hierzu müssen sie mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage gesichert sein. Behälter müssen dem von außen einwirkenden Wasserdruck standhalten.  
Die Nachweise dafür sind in Form einer geprüften Statik vorzulegen, wenn sie nicht im Zuge einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erbracht wurden.  
Alternativ hierzu genügt auch der Nachweis, dass im Hochwasserfall kein Wasser in den Aufstellungsraum der Anlage gelangen kann.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen der Anlagen kein Wasser eindringen kann. Bei Aufstellung im Freien müssen die Anlagen mit einem Schutz gegen Beschädigungen durch Treibgut versehen werden.
- 3.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf die Erfüllung der Anforderungen entsprechend Nebenbestimmungen Nr. 3.2 und Nr. 3.3 zu überprüfen. Im Ergebnis dessen sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Anlagenbetrieb gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 741)] sicher zu stellen.
- 3.5 Die Betriebsdokumente für die von den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 bis Nr. 3.4 betroffenen Anlagen sind ggf. (→ s. Forderung 3.4) anzupassen (auch Maßnahmenkatalog bzw. Fehlmeldung) und der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Eisenach über die Genehmigungsbehörde spätestens 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung in Form von PDF-Dateien zu übersenden.
- 3.6 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 23 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261) zul. geä. durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Anlagenverordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258)]  
- entsprechend der Zuordnung in der Tabelle unter Nebenbestimmung Nr. 3.1  
- oder bei behördlicher Anordnung  
auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen.  
Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in den Prüfberichten des Sachverständigen die eindeutige BE-Zuordnung (im Feld betriebliche Anlagenbezeichnung oder im Feld AKN) erfolgt.

**4. Erfordernisse des Brandschutzes**

Die brandschutztechnischen Forderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach zur Lackiererei der Firma Opel Eisenach GmbH aus dem Genehmigungsbescheid 16/10 vom 16.08.2010 (Abschnitt 3 Nr. 6. Erfordernisse des Brandschutzes) bleiben voll inhaltlich bindend.

**5. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse****Gefährdungsbeurteilung beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen und den technischen Arbeitsmitteln**

- 5.1 Gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren.
- 5.2 Betriebsanweisungen sind gemäß § 9 BetrSichV und § 14 GefStoffV durch den Arbeitgeber zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren. Diese müssen den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen und sollen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe vorliegenden Erfahrungen enthalten.
- 5.3 Die für die Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen sind den Arbeitnehmern zu Verfügung zu stellen.

**4.**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

**5.**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 2740,- Euro  
Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von **2740,- Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kontonummer: 3 004 444 117  
Bankleitzahl: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

**Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334135101752 (Bitte unbedingt angeben!)**  
zu überweisen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 01.03.2013 beantragte die Firma Opel Eisenach GmbH in 99817 Eisenach, Adam-Opel-Straße 100, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr (hier: Wesentliche Änderung der bestehenden Lackieranlage mit Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von ca. 550 Tonnen im Jahr) auf dem Grundstück in 99817 Eisenach, Gemarkung Eisenach Flurstück 47/86, Flurstück-Nr. 7656/4, 3432/8.

Die v.g. Anlage wurde von der Staatlichen Umweltinspektion Erfurt als damals zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 31.01.1991 (AZ: GI/Mü) als Neuanlage genehmigt und mit den Bescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 39/92 vom 03.06.1993, Nr. 102/95 vom 15.08.1996 und Nr. 16/10 vom 16.08.2010 (i.V.m.16/10/N1 vom 22. Nov. 2010) wesentlich geändert.

Eine Änderung der Anlage nach § 15(2) 2 BImSchG erfolgte nach Erteilung des Bescheides Nr. Anz.14/97 vom 22.04.1997. Im v.g. Bescheid vom 22.04.1997 wurde die Lackieranlage immissionsschutzrechtlich noch Nr. 5.1 / Sp. 2 zugeordnet.

Das ehemalige Staatliche Umweltamt Suhl (SUA Suhl) erließ am 20.06.1997 (AZ: 4.1/Ort-NA 1-06/97) als damals zuständige Überwachungsbehörde eine nachträgliche Anordnung (NA) nach § 17 BImSchG zur Festlegung der Brennkammermindstemperaturen für die TNV und in dieser NA vom 20.06.1997 sowie im Schriftverkehr vom 13.12.2005 des ehemaligen SUA Suhl wird für die vorhandene Lackieranlage der Opel Eisenach GmbH der geänderte Status als Anlage der Nr. 5.1/ Spalte 1 dokumentiert.

Weitere Änderungen nach § 15 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide 40/11/A vom 28.07.2011 und Nr. 32/13/A vom 09.07.2013.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Lackieranlage umfasst folgende Maßnahmen:

Betrieb der nachfolgend aufgelisteten vorhandenen Betriebseinheiten der Lackieranlage (Anlage Nr. 5.1.1.1) als Vielstoffanlage i.S. § 6(2) BImSchG:

2140	Applikation Grundlack
2170	Applikation Basislack mit Zwischentrocknung (E 30)
2180	Applikation Klarlack (E 30)
2198	Decklackapplikation 2
2230	„Finess“ (Nacharbeit, Durchführung von Sonderlackierungen)
2240	Lacklager Farbenmischraum (E 30)
2250	Ansatzstation Farbenmischraum (E 30)
3270	Lacknachreparatur Lager
3271	Lacknachreparatur Applikation

hinsichtlich der mit diesem Antrag in den Formblättern 2.2 bis 2.4 definierten Stoffgruppen für die

- Lacke / Farben
- Lackverdünner
- Reinigungsmittel
- Farbzuschlagstoffe.

Änderungen baulicher, technologischer Art, sowie der Mengen und des Umfangs der gelagerten und in Verwendung befindlichen Stoffe sind antragsgemäß nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Der Lösemittelleinsatz von derzeit ca. 550 t/a der Gesamtanlage ändert sich durch diese Maßnahme nicht.

Mit Schreiben vom 01.03.2013 beantragte die Firma Opel Eisenach GmbH gemäß § 16 (2) BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 09/13 am 23.05.2013 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV - Umwelt  
Ref. 420 Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfall, Lärmschutz)  
Ref. 450 – Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz  
(TLV) - Regionalinspektion Südthüringen
- Stadtverwaltung Eisenach Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)  
Untere Bauaufsichtsbehörde,  
Untere Brandschutzbehörde,  
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadtverwaltung Eisenach (UIB) wurde auch das Referat 400 (Umweltüberwachung) zeitweise in das Genehmigungsverfahren einbezogen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Eisenach stimmte dem Vorhaben ohne Beauftragung zu, da bauliche Änderungen nicht beantragt sind.

Da es im Zusammenhang mit der beantragten Vielstoffgenehmigung (09/13) antragsgemäß zu keinen Änderungen in Art und Menge entstehender Abfälle im Vergleich zum bisherigen Umfang kommt, stimmt die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der Stadt Eisenach dem Vorhaben ohne zusätzliche Beauftragungen zu den bestehenden vorangegangenen Genehmigungen für den Standort zu.

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage wurde vom Abteilungsleiter Bauordnung der Stadtverwaltung Eisenach mit Schreiben vom 27.06.2013 (AZ: 00529-13-56) erteilt mit dem Hinweis, dass ein Ratsbeschluss nicht erforderlich ist, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Gebiet vorliegt, in dem sich die Opel Eisenach GmbH befindet (Bebauungsplan Nr. 14 „Auf dem Gries“, rechtskräftig seit 18.07.2006).

Der Antragsteller wurde am 6./9. September 2013 i.V.m. 14. Oktober 2013 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 GVBl. S. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Opel Eisenach GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

### Begründungen zur den Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 Nr. 2.1.3 zur Luftreinhaltung

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Eisenach (UIB) setzte als verfahrensbeteiligte örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 17.07.2013 (AZ: 36/11.04.05.01/11.125, Eingang 22.07.13) über das Vorliegen von Geruchsbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lackieranlage der Firma Opel Eisenach GmbH in Kenntnis und charakterisiert darin die Beschwerdesituation wie folgt:

Im Juli 2011 wurden erstmalig Beschwerden über Geruchsbelästigungen im Gebiet östlich des Anlagenstandortes an die Stadt Eisenach (UIB) herangetragen, mit der Angabe, dass diese bereits seit ca. Juli/ August 2010 auftreten. Die Geruchswahrnehmung wurde teilweise als stark belästigend und faulig-schwefeliger Art mitgeteilt. Diese Geruchsbelästigungen treten nach Äußerungen der Beschwerdeführer werktags maßgeblich zwischen 14:00 – 21:00 Uhr auf. Die Beschwerdesituation konzentriert sich auf den Bereich der Stadt Eisenach Stedtfelder Straße, welcher sich in östlicher Richtung in ca. 800 – 1400 m Entfernung vom Anlagenstandort



befindet. Zeitweise waren die hier beschriebenen Gerüche bis in das Eisenacher Stadtzentrum am Markt (Entfernung in östlicher Richtung ca. 3000 m) wahrnehmbar.

Die UIB machte den Anlagenbetrieb der Opel Eisenach GmbH als Verursacher der Geruchsbelästigungen aus und sieht im Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens einen Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Lackieranlage nach Realisierung der Maßnahme „Verwendung von lösemittelbasiertem Klarlack und entsprechenden Lack- und Reinigungsverdünnern...“ (→Bescheid Nr. 16/10 v. 16.08.2010).

Auch der Betreiber hatte der UIB zwischenzeitlich (u.a. auch in einer Beratung am 17.07.2013) mitgeteilt, dass er selbst seit dem geänderten Stoffeinsatz entsprechende Probleme im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lackieranlage festgestellt hat im Zusammenhang mit der Emissionsquelle Zentralkamin (Quelle E6/E7) und er an der Ursachenfindung und damit Problembeseitigung arbeitet .

Auf Grund der v.g. Beschwerdesituation/aufgetretenen Geruchsproblematik erlässt die Genehmigungsbehörde mit diesem Bescheid die Forderung der Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.1.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.2 im Abschnitt 3 ist erforderlich, um der chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde insbesondere die Prüfung der Verkehrsfähigkeit des vorgesehenen Biozid-Produktes zu ermöglichen. Durch das laufende Zehn-Jahres-Arbeitsprogramm zur Überprüfung aller alten Biozid-Wirkstoffe gemäß Verordnung (EG) 1451/2007 werden durch die Europäische Kommission in rascher Folge Entscheidungen zur Verkehrsfähigkeit von Wirkstoffen und Biozid-Produkten veröffentlicht. Eine Nichtbeachtung der in den Entscheidungen genannten Fristen verstößt gegen das Verwendungsverbot von Biozid-Produkten ohne Zulassung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 528/2012 i.V.m. § 28 Abs. 8 ChemG (gültig ab den 01.09.2013).

Die Nebenbestimmungen 2.1.3.3 und 2.1.3.4 beruhen auf den Verwendungsbeschränkungen gemäß § 16 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Biozid-Produkte. Ein Verstoß gegen die Beschränkungen der NB 2.1.3.3 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 GefStoffV dar.

Dem im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf durch den Antragsteller geäußerten Begehren (E-Mail vom 09.09.13), die NB 2.1.3: „*Forderungen zur Lösung der aufgetretenen Geruchsprobleme im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lackieranlage*“ nicht als Nebenbestimmung, sondern lediglich als Hinweis in den Bescheid aufzunehmen, kann nicht entsprochen werden: Verursacht werden die Geruchsbelästigungen sowohl nach Kenntnisstand der Überwachungsbehörde (UIB) als auch nach Feststellung des Betreibers selbst durch den Betrieb der Lackieranlage der Firma Opel Eisenach GmbH, welche mit diesem Bescheid wesentlich geändert werden soll.

Um nun diese Änderungsgenehmigung aber schon zu einem Zeitpunkt erteilen zu können, zu welchem noch nicht abschließend im Detail ermittelt wurde, welcher Anlagenteil / Verfahrensschritt / verfahrenstechnische Parameter der antragsgegenständlichen Lackieranlage nun letztendlich verantwortlich für diese Geruchsbelästigung zeichnet und daher das Prozedere für die endgültige Beseitigung der Geruchsbelästigungen nicht eindeutig festgeschrieben werden kann, ist die Nebenbestimmung 2.1.3 unverzichtbar, um dem § 1 BImSchG zu Genüge zu tun. Außerdem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nur Forderungen / Nebenbestimmungen vollstreckbar sind, Hinweise nicht.

#### Begründung für NB 2.2 zum Lärmschutz

Bei den mit Bescheid Nr. 31/11 vom 13.12.2011 (Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von KFZ) unter Nebenbestimmung Nr. 2.2.5 festgelegten Werten handelt es sich um „**betriebsbezogene** Schallpegel-Immissionsanteile“. Sie ergeben sich als Summe aus allen im B-Plan festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln sowie den weiteren relevanten Schallemissionsquellen der Firma Opel Eisenach GmbH. Die Lackiererei befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes

und ist somit Bestandteil dieser Schallpegel – Immissionsanteile, d.h. sie beinhalten bereits die durch die antragsgegenständliche Lackiererei verursachten Geräusche.

Begründung wasserrechtlicher Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 Nr. 3

Aufgrund der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes für den Anlagenstandort sind Nebenbestimmungen für die am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig.

Die Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sind erforderlich gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 741)).

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus Anwendung des § 62 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 Abs. 5 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Anlagenverordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258)) für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Eine Beeinträchtigung der Gewässergüte ist nicht zu besorgen, wenn die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297, zuletzt geändert durch VO vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28. März 2013, S. 66)) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.5 - Genehmigung einer Änderung, für die Investkosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen.

Beim Antragsteller entstehen ausweislich Fbl. 1.2 keine Investitionskosten im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme.

Das Verwaltungskostenverzeichnis, Abschnitt 4 Immissionsschutz Nr.: 2.1.5 sieht für derartige Verwaltungsverfahren einen Gebührenrahmen von 500 Euro bis 5.000 Euro vor.

Die beantragte Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 u. 16 BImSchG i.V.m. § 2(1) Nr.1 a der 4. BImSchV sowie Nr. 5.1.1.1 (Anh. 4. BImSchV) einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Weil die Voraussetzungen erfüllt waren, konnte antragsgemäß § 16(2) BImSchG zur Anwendung kommen, d.h. das Gen.-Verf. wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt. Dem Umstand, dass einem beantragten Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16(2) BImSchG stattgegeben werden konnte, wurde bei der Gebührenfestsetzung dahingehend Rechnung getragen, dass nicht die Obergrenze für die Gebühr nach Nr. 2.1.5 herangezogen wurde.

Es war ein vollständiges Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung von 10 Fachbehörden und Stellen durchzuführen (hier: Verfahrensart „V“ wegen Anwendung § 16(2) BImSchG).

Die Gebührenbemessung erfolgte in Anlehnung an die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 13. März 2013, ANLAGE Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 1.4 - Gebühren nach dem Zeitaufwand - für Beamte des gehobenen Dienstes (Nr. 1.4.1.2): je 15 min. 14,50 Euro und für Beamte des höheren Dienstes (Nr. 1.4.1.1): je 15 min. 19,00 Euro.

Auslagen sind nicht angefallen.

### Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc. Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist die Stadtverwaltung Eisenach / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

6. Sicherheitsdatenblätter (SDBL.)

- 6.1 Sicherheitsdatenblätter müssen gemäß Artikel 31 i.V.m. Anhang II der Verordnung VO (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (in der jeweils letzten Änderung /bzw. Anpassung) ausgeführt sein unter Berücksichtigung der Einstufungen der Stoffe entsprechend der Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO in der jeweils letzten Änderung /bzw. Anpassung).

Unter Abschnitt 2. „MÖGLICHE GEFAHREN“, ist die Einstufung des Stoffes oder des Gemisches anzugeben, die sich aus den Einstufungsregeln der Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG ergibt. Die Gefahren, die von dem Stoff oder dem Gemisch für Mensch und Umwelt ausgehen, sind kurz und klar zu beschreiben.

In den Angaben unter Abschnitt 3 zur „ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN“, muss der Abnehmer problemlos die gefährlichen Eigenschaften der Bestandteile des Gemisches erkennen können.

Die gefährlichen Eigenschaften des Gemisches selbst sind unter Position 2 anzugeben. Es ist nicht erforderlich, die vollständige Zusammensetzung (Art der Bestandteile und ihre jeweilige Konzentration) anzugeben; eine allgemeine Beschreibung der Bestandteile und ihrer Konzentrationen kann jedoch hilfreich sein.

Bei einer Zubereitung, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft ist, müssen die Bestandteile mit ihren jeweiligen Konzentrationen oder Konzentrationsbereichen in der Zubereitung (bzw. im Gemisch) angegeben werden.

Für alle in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes genannten Stoffe ist die jeweilige Einstufung (entsprechend Artikel 4 und 6 der REACH-Verordnung oder Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG oder einem einvernehmlichen Eintrag im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Titel X der REACH-Verordnung einschließlich der für die physikalisch-chemischen gefährlichen Eigenschaften sowie die Gefährdungen der Gesundheit und der Umwelt zutreffenden Kennbuchstaben der Symbole und der R-Sätze anzugeben.

Die R-Sätze brauchen hier nicht vollständig wiedergegeben zu werden, ein Verweis auf Abschnitt 16, wo der volle Wortlaut aller zutreffenden R-Sätze zu vermerken ist, genügt.

Erfüllt der Stoff die Einstufungskriterien nicht, so ist der Grund für die Angabe des Stoffes in

Abschnitt 3 zu nennen (z.B. "PBT-Stoff" oder "Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt").

*Ein Verweis auf die nationale Bekanntmachungen, wie die Bekanntmachung 220, ist nicht erforderlich, da die EG-Verordnung direkt gilt.*

*Hinweis zu „Bekanntmachung zu Gefahrstoffen/Sicherheitsdatenblatt/Bekanntmachung 220“:*

Die Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung soll sichergestellt werden, dass die zwingenden Angaben zu jedem der in Artikel 31 Abs. 6 der REACH-Verordnung aufgeführten Punkte (s. Nr. 5 Abs. 1 der Bekanntm. 220) konsistent und exakt sind. Die Angaben sind kurz und klar abzufassen. In einer solchen Bekanntmachung kann es vorkommen, dass national noch strengere Regelungen vorgeschrieben werden, eine Abschwächung ist nicht möglich.

**Alle bei der Firma Opel Eisenach GmbH eingehenden EG-Sicherheitsdatenblätter (z.B. für Produkte zur Weiterverarbeitung) sollten immer durch einen Sachkundigen auf Plausibilität geprüft werden.**

- 6.2 Einige Sicherheitsdatenblätter „Lösungsmittel, diverse Naphtha“ entsprechen gegenwärtig noch nicht den Forderungen gemäß o.g. Hinweis 6.1 (es fehlt teilweise die Angabe zur „Ausstufung“, z. B. Nota P) und der Betreiber hat diesbezüglich weiterhin vom Hersteller dieser Produkte/bzw. vom Lieferanten für sich die aktuellen gültigen Datenblätter gemäß anzuwendenden Rechtsvorschriften zu fordern [wie das SDBI. [REDACTED]

[REDACTED] – hier ist die Einstufung der Chemikalie im Abschnitt 2. des SDB nicht korrekt.]

Die nachfolgenden Hinweise Nr. 6.2.1 und 6.2.2 dienen dem rechtskonformen Vollzug der Reach-Verordnung.

- 6.2.1 Der Fehler oder Mangel begründet sich mit der unvollständigen Einstufung bzw. Angabe zur MindestEinstufung bzw. des fehlenden Nachweises zur Ausstufung, z.B. des Stoffes „**Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische; INDEX Nr. 649-356-00-4**“. Dieser Stoff ist im Anhang VI, Teil 3, Tabellen 3.1 und 3.2, „LISTE DER HARMONISIERTEN EINSTUFUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN“ mit Carrc. Cat. 2; R 45, Muta. Cat. 2; R46 und xn; R65 bzw. H350, H340 und H304 eingestuft (MindestEinstufung). Im Abschnitt 3 wird der Stoff anstelle dessen, aber zusätzlich mit H226, H401, H411, H304 und H336 nach der CLP-VO eingestuft.

Der Eintrag im Abschnitt 3. des SDB ist aus behördlicher Sicht unvollständig.

Dem Eintrag in der CLP-VO sind die Buchstaben H und P unter Anmerkung zugeordnet. Die Anmerkung/-en, die einem Eintrag zugeordnet ist/sind, ist/sind in der Spalte „Notes“ aufgeführt.

*Anmerkung P:*

Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-)260-262-301 + 310-331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.

Es wird auf die Stoffdefinition im Anhang I „Anhang II“ Teil A Ziffer 3.1., der VO (EU) Nr. 453/2010 (REACH) vom 20. Mai 2010 hingewiesen.

Für alle in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes genannten Stoffe ist die jeweilige Einstufung (entsprechend Artikel 4 und 6 der REACH-Verordnung) anzugeben, eine mögliche Ausstufung eines Stoffes ist im SDB nachzuweisen.

6.2.2 Im Laufe des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller/Betreiber die Forderungen zur Vorlage korrekter Sicherheitsdatenblätter gegenüber den Herstellern schon nachweislich erhoben.

Da hier aber offensichtlich herstellerseitig noch „Nachholbedarf“ besteht, was die Aktualisierung der Datenblätter betrifft, wurden hilfsweise, um den stofflichen Rahmen für die beantragte Vielstoffgenehmigung gesichert festlegen und damit die Genehmigung 09/13 erteilen zu können, für die betreffenden Produkte die Bestätigung der maximalen Benzolgehalte abgefordert und auch von den betroffenen Firmen ausgewiesen. Diese Konzentrations-Angaben sind nunmehr Bestandteil der Antragsunterlagen und für die Angaben in den Stoff-Formblättern 2.2 bis 2.4 maßgeblich. Diese Obergrenzen der Benzolgehalte sind verbindlich.

*Sollten seitens der Hersteller dieser Produkte zu irgendeinem Zeitpunkt allerdings abweichend höhere Konzentrationen verwendet werden, ist ein Einsatz der betreffenden Produkte in der Anlage des Betreibers nicht mehr von dieser Genehmigung abgedeckt.*

### 6.3 Weitere Hinweise zu den Sicherheitsdatenblättern:

6.3.1 Der Verweis in den Antragsunterlagen (09/13) im Dokument „ANLAGE 16 - Umwelt-Management-Verfahrensanleitung zum betrieblichen Umgang mit Stoffen“ (→UM-VA401 Seite 3 von 10 Rev.: 3) unter „Pkt. 5. Begriffe“ auf die EG-RL 91/155/EWG ist ein falscher Rechtsbezug, weil veraltet und ist daher diesbezüglich zu korrigieren (s. obige Angaben).

6.3.2 Alle Sicherheitsdatenblätter müssen in deutscher Sprache vorliegen beim Betreiber.

### 7. Hinweis der Unteren Wasserbehörde

Gemäß § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein, und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Im Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet ergeben sich ggf. weitergehende Erfordernisse für alle betroffenen Anlagen, die im Rahmen der gesetzlich fixierten Betreiberpflichten zu berücksichtigen sind.

8. Die am Genehmigungsverfahren 09/13 beteiligte Obere Wasserbehörde (Ref. 450) teilte für den Anlagenstandort in einer Stellungnahme (Erläuterung/Nachtrag vom 17.07.2013 zur Stellungnahme vom 14.06.2013) mit, dass der Sachverhalt, dass die Hörsel von der Bahnbrücke in Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra nunmehr den Status eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes erhalten hat (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2013, Seite 734), keine Auswirkungen auf die derzeit gültige Indirekteinleitergenehmigung (Anhang 31 und 40 der AbwasserVO) und die dazu bestehende Abwasseranlage hat.

9. Zu dem in den Antragsunterlagen zum Bescheid 09/13 enthaltenen Dokument „ANLAGE 16 - Umwelt-Management-Verfahrensanleitung zum betrieblichen Umgang mit Stoffen“ (→UM-VA401 / Anlage 1)

ist festzustellen, dass im „Flussdiagramm Arbeitsstoffe Änderungen, Neueinsatz oder Wegfall von Arbeitsstoffen“ ausschließlich innerbetriebliche Aktivitäten aufgeführt sind.

Es wurden jegliche Melde- bzw. Anzeige- oder Antragspflichten gegenüber den entsprechenden Behörden (wie u.a. Obere bzw. Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde...) außer Acht gelassen.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betreiber diesen jeweiligen Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden immer vor einer Realisierung geplanter Änderungen – auch stofflicher Änderungen (!) - nachzukommen hat.

10. Ein neuer messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten betriebsbezogenen Schallpegel-Immissionsanteile ist im Zusammenhang mit der Änderung Nr. 09/13 der Lackier-anlage nicht erforderlich.
11. Eine Beauftragung hinsichtlich Vorortbesichtigung „Abnahme vor Inbetriebnahme“ erfolgt mit diesem Bescheid nicht, da Änderungen baulicher, technologischer Art, sowie der Mengen und des Umfangs der gelagerten und in Verwendung befindlichen Stoffe ausdrücklich nicht beantragt und somit auch nicht genehmigt sind.

[Hinweis Nr. 10 bezieht sich ausschließlich auf den Gegenstand dieser Genehmigung 09/13. Unberührt davon sind Forderungen/Meldepflichten, welche sich für den Betreiber ggf. aus dem Bescheid des TLVwA / Referat 420 vom 09.07.2013 – Entscheidung über die Anzeige Nr. 32/13/A – ergeben.]

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

**Verteiler:****1. Ausfertigung: Antragsteller:**

Opel Eisenach GmbH, 99817 Eisenach, Adam-Opel-Straße 100

- |           |   |
|-----------|---|
| 1 x Kopie | Thüringer Landesverwaltungsamt<br>Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik                                     |
| 1 x Kopie | Thüringer Landesverwaltungsamt<br>Ref. 450 – Abwasser   |
| 1 x Kopie | Stadtverwaltung Eisenach, Oberbürgermeister<br>Markt 2, 99817 Eisenach  |
| 1 x Kopie | Stadtverwaltung Eisenach<br>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde<br>Markt 2, 99817 Eisenach   |
| 1 x Kopie | Stadtverwaltung Eisenach<br>Umweltamt / Untere Wasserbehörde<br>Markt 2, 99817 Eisenach   |
| 1 x Kopie | Stadtverwaltung Eisenach<br>Umweltamt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde<br>Markt 2, 99817 Eisenach                                  |
| 1 x Kopie | Stadtverwaltung Eisenach / Untere Bauaufsichtsbehörde,<br>Markt 2, 99817 Eisenach   |
| 1 x Kopie | Stadtverwaltung Eisenach / Untere Brandschutzbehörde<br>Markt 2, 99817 Eisenach   |
| 1 x Kopie | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz<br>(TLV) - Regionalinspektion Südthüringen<br>Hölderlin-Straße 1, 98527 Suhl |